

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Das kirchliche Dienstrecht im Schnittpunkt der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung	11
1. Kapitel: Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen als Grundlage des eigenen kirchlichen Dienstrechts	17
2. Kapitel: Das kirchliche Dienstrecht als eigene Angelegenheit der Kirchen	20
3. Kapitel: Kirchliches Selbstbestimmungsrecht und kirchlicher Dienst: Allgemeine Fragen	30
4. Kapitel: Die Ordnung der kirchlichen Dienste der katholischen Kirche im einzelnen	44
1. Abschnitt: Das Dienstrecht der geistlichen Amtsträger	44
2. Abschnitt: Der Dienst der Laien in der katholischen Kirche	53
3. Abschnitt: Öffentlich-rechtliches Dienstrecht in der katholischen Kirche	64
4. Abschnitt: Die Ordnung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der katholischen Kirche	66
5. Abschnitt: Dienstverhältnisse mit besonderer kirchlicher Bevollmächtigung (missio canonica)	89
5. Kapitel: Die Grenzen selbständiger Gestaltung des kirchlichen Dienstrechts	91
1. Abschnitt: Die Arten der Schranken kirchlicher Selbstbestimmung ..	91
2. Abschnitt: Verfassungsrechtliche Schranken kirchlicher Selbstbestimmung bei der Gestaltung des kirchlichen Dienstrechts	101
I. Dienstrecht der Geistlichen	101
II. Kirchliche Beamtenverhältnisse	106
III. Privatrechtliche Dienstverhältnisse der Kirche	110
3. Abschnitt: Kirchliches Dienstrecht und die Schranken des für alle geltenden Gesetzes	123
I. Die Schranken des für alle geltenden Gesetzes im Dienstrecht der Geistlichen	123
II. Die Schranken des für alle geltenden Gesetzes im kirchlichen Beamtenrecht	124
III. Die Schranken des für alle geltenden Gesetzes und die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse der Kirche	125

6. Kapitel: Das Recht der kirchlichen Mitarbeitervertretungen	151
7. Kapitel: Gerichtlicher Rechtsschutz für Angehörige des kirchlichen Dienstes	167
Zusammenfassung und Schluß	180
Literaturverzeichnis	187
Entscheidungsregister	191
Sachregister	193

Abkürzungsverzeichnis

AAS	= Acta Apostolicae Sedis
Anm.	= Anmerkung
AP	= Arbeitsgerichtliche Praxis
ArbGG	= Arbeitsgerichtsgesetz
ArbPlSchG	= Arbeitsplatzschutzgesetz
Art.	= Artikel
Aufl.	= Auflage
AVG	= Angestelltenversicherungsgesetz
AZO	= Arbeitszeitordnung
BAG	= Bundesarbeitsgericht
BAGE	= Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BBiG	= Berufsbildungsgesetz
Bd.	= Band
BetrVG	= Betriebsverfassungsgesetz
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BRRG	= Beamtenrechtsrahmengesetz
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	= Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
c.	= canon
CIC	= Codex Iuris Canonici
DÖV	= Die öffentliche Verwaltung
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt
EKD	= Evangelische Kirche in Deutschland
FamRZ	= Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
GG	= Grundgesetz
HdbStKirchR	= Handbuch des Staatskirchenrechts
JZ	= Juristenzeitung
KAVO	= Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung
KirchE	= Entscheidungen in Kirchensachen
KNA	= Katholische Nachrichtenagentur
KSchG	= Kündigungsschutzgesetz
LAG	= Landesarbeitsgericht
MAVO	= Mitarbeitervertretungsordnung
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
OVG	= Oberverwaltungsgericht
ÖTV	= Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Rdn.	= Randnummer
TVG	= Tarifvertragsgesetz
VVDStRL	= Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer
VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
WRV	= Weimarer Reichsverfassung
ZevKR	= Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZPO	= Zivilprozeßordnung

Einleitung

Das kirchliche Dienstrecht im Schnittpunkt der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung

I. In neueren Beiträgen zum Verhältnis von Staat und Kirche wird darauf aufmerksam gemacht, daß die aktuellen Probleme des geltenden Staatskirchenrechts aus einer immer wieder zu Tage tretenden Grundkonstellation der Beziehungen von Staat und Kirche entstehen: aus dem Zusammentreffen kirchlichen und staatlichen Wirkens, kirchlicher und staatlicher Zuständigkeit und Verantwortung an denselben sozialen und kulturellen Sachkomplexen, für dieselben Menschen¹. Es handelt sich hierbei um eine Grundgegebenheit einer staatlichen Rechtsordnung, die sich selbst als säkular versteht, die als freiheitliche Rechtsordnung die religiösen Phänomene aber dennoch nicht unterdrückt oder als irrelevant ignoriert. Will diese Rechtsordnung — konkret: die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland — die Freiheit des „idem civis et christianus“, so ist sie darauf verwiesen, einen sachgerechten Ausgleich zu suchen, der dem Staat und seiner Rechtsordnung deren spezifische Verantwortung läßt, aber gleichzeitig berücksichtigt, daß kirchliches Wirken in der Welt geschieht, also um der besonderen Verantwortung des Staates für die Freiheit seiner Bürger willen eines auch durch den Staat geschützten Raumes der Freiheit bedarf.

Unter den zahlreichen Beispielen für dieses „Grundmodell“ staatlich-kirchlicher Rechtsbeziehungen steht auch das kirchliche Amtsrecht². In der Tat ist das Recht der kirchlichen Amtsträger und — so sei sogleich hinzugefügt — das gesamte kirchliche Dienstrecht ein besonders augenfälliges Exempel für die gegenseitige Abhängigkeit, ja Verklammerung kirchlichen und staatlichen Rechts: Auf der einen Seite steht die verfassungsrechtlich geschützte Befugnis der Kirchen, im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts kirchliche Dienste zu definieren, sie rechtlich auszugestalten und in sie zu berufen, auf der anderen Seite die Aufgabe der staatlichen Rechtsordnung, auch dem einzelnen

¹ M. Heckel, Rezension von Hermann Weber: Grundprobleme des Staatskirchenrechts, Bad Homburg v. d. H.—Berlin—Zürich 1970, in: ZevKR Bd. 20 (1975), S. 326 - 335, S. 334 m. w. N.

² Ebd., S. 334.

Dienstnehmer der Kirche jenen rechtlichen Grundstandard zu sichern, für den der soziale Rechtsstaat des Grundgesetzes von Verfassungen wegen Verantwortung trägt.

Kirchliches Dienstrecht und staatliches Arbeits- und Sozialrecht in seiner Geltung für die Kirchen müssen also die jeweilige Begrenzung der eigenen Regelungsvollmacht durch die Kompetenzen der „anderen Seite“ sehen: Den Kirchen ist aufgegeben, bei der Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts nicht außer acht zu lassen, daß die prinzipielle Freiheit zur eigenverantwortlichen Gestaltung des kirchlichen Rechts in einen bestimmten Rahmen des staatlichen Rechts und einen bestimmten, historisch vorgegebenen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang eingebunden ist, so daß der rechte Gebrauch der kirchlichen Freiheit verfehlt werden müßte, nähme die Kirche auf diese Vorgegebenheiten keine Rücksicht.

Aber auch der Staat darf nicht in undifferenzierter Weise sein Arbeits- und Sozialrecht, seine gesellschaftspolitischen Grundsätze auf kirchliche Dienstverhältnisse erstrecken. Er ist vielmehr von Verfassungen wegen gehalten, die Anwendbarkeit der staatlichen Rechtssätze auf kirchliche Dienstverhältnisse unter dem Gesichtspunkt der Übereinstimmung mit den Freiheitsverbürgungen zugunsten der Kirchen zu prüfen, und wo nötig, nach besonderen, die Eigenarten der Kirchen berücksichtigenden rechtlichen Lösungen zu suchen. Insbesondere hat er aber den Grundsatz der Verfassung zu achten, der die Ordnung der kirchlichen Dienste als eine „eigene Angelegenheit“ primär den Kirchen zuweist und somit die staatlichen Kompetenzen in die zweite Reihe rückt.

II. Der somit zu suchende Ausgleich des kirchlichen und des staatlichen Ordnungsauftrags³ wirft zahlreiche Einzelfragen auf, die oft in zentrale verfassungsrechtliche Problemstellungen hineinführen. Die staatskirchenrechtliche Literatur und die Rechtsprechung gerade auch der letzten Jahre legen hiervon ein beredtes Zeugnis ab.

Hierzu einige Hinweise:

1. Stark umstritten sind gegenwärtig jene Fragestellungen, die in der älteren Literatur meist unter dem Stichwort einer besonderen „Tendenzbindung“ des kirchlichen Dienstes behandelt wurden, für die die neuere Literatur aber herausgearbeitet hat, daß hierbei nicht der „Tendenzschutz“ zugunsten eines „Tendenzbetriebes“, sondern die Tragweite des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts in Frage steht. Zu diesen Fragen liegen einige höchst problematische, ja verfassungs-

³ Vgl. hierzu etwa A. Hollerbach, Die Kirchen unter dem Grundgesetz, in: VVdStRL Heft 26 (1968), S. 57 - 101, S. 62.

rechtlich falsche Gerichtsentscheidungen vor, die der rechtswissenschaftlichen Aufarbeitung und der höchstrichterlichen Korrektur bedürfen⁴.

2. Von großer Aktualität ist auch die Frage nach der Geltung des kollektiven Arbeitsrechts für den kirchlichen Dienst, die zunehmend in den Mittelpunkt nicht nur des politischen, sondern auch des rechtlichen Interesses gerät. Konkret steht die Frage zur Debatte, ob kirchlicher Dienst durch Tarifverträge geordnet werden kann und soll, ob die Kirchen einen verfassungsrechtlich geschützten Freiraum zur eigenen Regelung der betrieblichen Mitbestimmung besitzen und wie weit dieser reicht. Schließlich stellt sich das Problem der Zulässigkeit gewerkschaftlichen Wirkens innerhalb der Kirche⁵.

3. Einen der „letzten weißen Flecken auf der Landkarte des Staatskirchenrechts“ bildet, wie Hermann Weber⁶ hervorgehoben hat, die Frage nach der Grundrechtsbindung der Kirche, der verschiedene Abhandlungen nachgegangen sind⁷. Dabei entstehen die praktisch wichtigsten Anwendungsfälle der allgemeinen Fragestellung innerhalb des kirchlichen Dienstrechts. Auf einige Beispiele sei besonders hingewiesen:

— Eines betrifft die Frage nach dem zulässigen Umfang politischer Betätigung von kirchlichen Amtsträgern, vor allem von Geistlichen⁸. — Zur Begründung einer gegenüber kirchlichen Dienstnehmern ausgesprochenen Kündigung wurden verschiedentlich Verstöße gegen das Eherecht der katholischen Kirche herangezogen, gegen dessen Relevanz innerhalb kirchlicher Arbeitsverhältnisse Art. 6 GG ins Feld geführt wird⁹.

— Schließlich ist die Grundrechtsproblematik auch für die Geltung des kollektiven Arbeitsrechts bezüglich des kirchlichen Dienstes einschlägig, insoweit nämlich, als das kollektive Arbeitsrecht auf Art. 9 Abs. 3 GG beruht¹⁰.

4. Umstritten ist nach wie vor die Frage, in welchem Umfang staatliche Gerichte gegenüber kirchlichen Rechtshandlungen Rechtsschutz gewähren können. Auch hier stammen die wichtigsten Anwendungsfälle aus dienstrechtlichen Streitigkeiten¹¹.

⁴ Vgl. dazu unten S. 111 ff., 133 ff.

⁵ Vgl. dazu unten S. 71 ff., 111 ff.

⁶ H. Weber, Die Grundrechtsbindung der Kirchen, in: ZevKR Bd. 17 (1972), S. 386 - 419, S. 386.

⁷ Vgl. Nachweise unten S. 95 ff.

⁸ Vgl. unten S. 102 ff.

⁹ Vgl. unten S. 133.

¹⁰ Vgl. unten S. 81 ff.

¹¹ Vgl. unten S. 167 ff.